

Nachtrag zur Korporationsordnung der Dorfkorporation Kirchberg

Die Bürgerschaft der Dorfkorporation Kirchberg erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als Anpassung der Korporationsordnung:

1. Die Korporationsordnung vom 14. März 2011 wird wie folgt geändert:

Aufgaben

Art. 5

Der DKK obliegt die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Löschwasser. Sie erstellt und betreibt Wasserversorgungs-, Hydranten-Anlagen und öffentliche Brunnen.

Der Verwaltungsrat der DKK kann den Betrieb und Unterhalt anderen Dienstleistern zur selbständigen Erledigung übertragen.

Die DKK kann mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und weitere dem Wohle des Korporationsgebietes dienende Aufgaben übernehmen.

Die DKK kann Mitglied von Zweckverbänden sein.

2. Der Begriff «Voranschlag» wird in der gesamten Korporationsordnung durch den Begriff «Budget» ersetzt.

3. Dieser Nachtrag wird ab 1. Juni 2020 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 22. Januar 2020

Verwaltungsrat Dorfkorporation Kirchberg



Walter Huber
Präsident

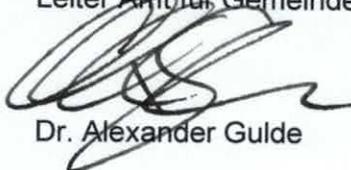


René Gutzwiller
Aktuar

Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Kirchberg an der Bürgerversammlung beschlossen am: 09. März 2020

Vom Departement des Innern genehmigt am: **10. Sep. 2020**

Für das
Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden:



Dr. Alexander Gulde